

Allgemeines zur Informationspflicht

Nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 DSGVO

1. **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, sowie gegebenenfalls seiner Vertreter**
Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, gesetzlich vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten, hier der Bürgermeister gemäß § 53 Abs.1 BbgKVerf.

E-Mail: rathaus@schoenwalde-glien.de

2. **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien,
E-Mail: datenschutz@schoenwalde-glien.de

3. **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 22 Abs. 1 PaßG personenbezogene Daten der Passinhaber und speichert diese im Passregister zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Pass-/Ausweisinhabers und zur Durchführung des PassG.

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit § 4 PaßG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PaßG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Passes.

4. **Die Verarbeitung mit berechtigtem Interesse gemäß Art. 6 (1) lit. f DSGVO**

Eine Verarbeitung nach Art. 6 (1) lit. f DSGVO erfolgt nicht.

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.**

Personenbezogene Daten des Passinhabers werden an den Passhersteller zum Zweck der Herstellung des Passes übermittelt.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Pass oder mit Hilfe des Passes dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Passbehörde darf nach Maßgabe des PaßG an andere öffentliche Stellen aus dem Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

6. **Datenübermittlung in Drittländer**

Eine Datenübermittlung in Drittländer außerhalb der EU erfolgt nicht.

7. Aufbewahrungszeiten

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Für die Passbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

8. Rechte der Betroffenen

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- **das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Recht auf Widerruf der Einwilligung, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 (1) lit. a oder Art. 9 (2) lit. a DSGVO beruht.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de